



Merkblatt zur Haltung großer Hunde (Kategorie A)

Das Landeshundegesetz (LHundG NRW) regelt, wie Hunde zu halten sind. Dieses Merkblatt informiert Sie über die wichtigsten Regelungen, die für große Hunde gelten.

Große Hunde

Zu dieser Kategorie gehören Hunde, die ausgewachsen

- eine Schulterhöhe (Widerristhöhe) von mindestens 40 cm oder
- ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen.

Für die Hunde dieser Kategorie gelten folgende Bestimmungen:

1. Anleinplicht

Die Anleinplicht gilt

- auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile,
- in der Allgemeinheit zugänglichen Grünanlagen und auf Erholungs- und Sportflächen,
- bei öffentlichen Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, wie zum Beispiel Volksfesten sowie
- in öffentlichen Gebäuden, wie zum Beispiel Schulen und Kindergärten.

Die Anleinplicht gilt außerdem

- im Naturschutzgebiet,
- im Wald außerhalb von Wegen und
- bei öffentlichen Veranstaltungen.

In den Bereichen, die besonders als Hundeauslaufgebiet gekennzeichnet sind, gilt keine Anleinplicht.

Zudem gibt es bestimmte „hundefreie Gebiete“, in denen Sie Ihren Hund gar nicht ausführen dürfen. Dazu gehören besonders

- Spielplätze und Bolzplätze,
- Spielwiesen, Liegewiesen und Badestrände sowie
- Wochenmärkte.

2. Meldepflicht

Sie müssen Ihren Hund bei der Ordnungsbehörde der Stadt Wesel (Team Ordnungsangelegenheiten – 71) anmelden. Dies gilt unabhängig von der Steueranmeldung. Das entsprechende Formular finden Sie unter *weiterführende Informationen*.

Hinweis: Für die Bearbeitung der Anzeige über die Haltung eines großen Hundes im Sinne des Landeshundegesetzes wird nach der gültigen Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 Euro erhoben.

3. Nachweispflicht

Wenn Sie einen großen Hund halten, müssen Sie zusätzlich folgende Nachweise vorlegen:

a) Nachweis über Ihre Sachkunde

Den Nachweis erhalten Sie nach einer entsprechenden Prüfung bei Sachverständigenstellen oder bei Tierarztpraxen, die zur Abnahme der Prüfungen berechtigt sind. In Wesel können Sie die Prüfung ablegen bei

- Regina Schilly, Bauernstr. 2 in 46487 Wesel, Tel.: 02 81/97 29 20,
- Dr. Svenja Diste-Rund, Handwerkerstr. 17 in 46485 Wesel, Tel.: 02 81/96 29 20,
- Dr. (CS) Martin Kubat, Lupinenweg 1 in 46485 Wesel, Tel.: 02 81/5 64 04,
- Heike Trippe, Drevenacker Str. 14a in 46485 Wesel, Tel.: 02 81/8 95 85,
- Dr. Katharina Boenigk, Brauerstr. 26 in 46487 Wesel, Tel.: 0 28 03/80 35 02,
- Dr. Anke Iffert, Schepersweg 91 in 46485 Wesel, Tel.: 02 81/1 63 46 34 sowie bei
- Frau Vlasta Hava, Bislicher Str. 1 in 46487 Wesel, Tel.: 02 81/1 54 88 80.

Sie gelten auch als sachkundig, wenn Sie nachweisen, dass Sie

- Tierärztin oder Tierarzt sind sowie eine Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärztleordnung besitzen;
- einen Jagdschein besitzen oder die Jägerprüfung erfolgreich abgelegt haben;
- eine Erlaubnis zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen (§ 11 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes);
- Führerin oder Führer von Polizeihunden sind oder
- berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen auszustellen (im Sinne des LHundG NRW).

b) Nachweis über eine Haftpflichtversicherung

Für jeden Ihrer Hunde müssen Sie eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für sonstige Schäden abgeschlossen haben. Diese Versicherung muss für die Dauer der Hundehaltung aufrecht erhalten bleiben.

c) Nachweis über einen Mikrochip

Der Mikrochip ist eine elektronische Marke, mit der Hunde identifiziert werden können. Jeder große Hund muss einen fälschungssicheren Mikrochip tragen (Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung oder vergleichbaren Unterlagen, z. B. Kopie Impfausweis).